



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Verbrauchergeschäft)

1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die für alle Leistungen gelten, zu denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge des Auftragnehmers mit Verbrauchern als Auftraggeber.

2. Vertragsabschluss / Preise

- 2.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind, soweit nicht ausdrücklich anders vom Auftragnehmer bezeichnet, freibleibend. Auch die auf der Webseite des Auftragnehmers dargestellten Waren und Leistungen stellen daher keine bindenden Angebote dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung der Waren und Leistungen ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab, an das er 14 Tage gebunden ist. Wenn der Auftraggeber ein solches Angebot an den Auftragnehmer stellt, wird ihm eine Nachricht übermittelt, die den Eingang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten anführt (Bestellbestätigung). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Auftraggeber über den Eingang seiner Bestellung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Ware oder Leistung innerhalb der Annahmefrist liefert oder das Angebot durch eine weitere Erklärung an den Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist annimmt.
- 2.2. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Auftraggeber, **mindestens das 18. Lebensjahr** vollendet zu haben.
- 2.3. Sämtliche angegebenen Preise enthalten – sofern nicht explizit Abweichendes angegeben ist – die gesetzliche Umsatzsteuer (und sämtliche sonstigen gesetzlichen Abgaben), nicht jedoch die Versand- bzw. Lieferkosten. Die konkreten Versand- und Lieferkosten sind im Einzelnen zu vereinbaren und abhängig von Größe und Gewicht der Bestellung und der Art der Lieferung (dazu unter Punkt 3.1.).
- 2.4. Sofern nicht abweichend vereinbart, schuldet der Auftragnehmer nicht die Aufstellung der vertragsgegenständlichen Waren. Sollte die Aufstellung vom Auftraggeber gewünscht sein, ist darüber eine eigenständige Vereinbarung zu treffen und werden die Aufstellungskosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO.
- 2.6. Der Kauf von Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, erfolgt nur in vollen Verpackungseinheiten.
- 2.7. Wird ein Kaufvertrag über Fliesen abgeschlossen, beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.
- 2.8. Für geliefertes Verpackungsmaterial wird vom Auftragnehmer bereits vor der Lieferung ein Entsorgungsbetrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung über die Haushaltssammlung, über Altstoffsammelzentren oder gewerbliche Sammler oder Kommunen o.ä. hat sodann der Auftraggeber zu sorgen. Bei der Zurverfügungstellung von Ladehilfsmitteln (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber ein Einsatz verrechnet. Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten, zurückgezahlt.

3. Lieferung

- 3.1. Sofern der Auftraggeber die Lieferung wünscht, erfolgt diese per Paketdienst oder Spedition. Die Art der Lieferung hängt von den bestellten Waren ab und wird vom Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der

Interessen und Wünsche des Auftraggebers – bestimmt. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Lieferadresse und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Lieferzeitpunktes vorzunehmen, wenn der Einhaltung dieser Lieferfrist im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Darüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.



- 3.3.** Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem er die Ware abholt oder er mit der Abholung in Annahmeverzug gerät (Punkt 3.2.). Bei Versand der Ware geht die Gefahr hingegen erst auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Auftraggeber oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Auftraggeber den Beförderungsvertrag selbst abgeschlossen, ohne dabei eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Beförderer auf den Auftraggeber über.
- 3.4.** Unbeschadet einer allfälligen Rücktrittsmöglichkeit des Auftraggebers gemäß § 918 ABGB wegen Verzugs, ruhen die Lieferpflichten des Auftragnehmers, soweit dieser an der Lieferung durch höhere Gewalt bzw. andere Umstände, die von ihm nicht zu vertreten sind, gehindert ist. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so befreit dies den Auftragnehmer von seiner Lieferungs- und Leistungspflicht.
- 3.5.** Der Auftragnehmer ist, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist, zu Teillieferungen berechtigt. Dem Auftraggeber entstehen im Falle von Teillieferungen keine Mehrkosten gegenüber den Lieferkosten bei Gesamtlieferung.
- 3.6.** Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist von Auftragnehmer überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 3.7.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung durch den Auftragnehmer die beim Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche abzuholen oder durch einen vom Auftraggeber bestimmten Dritte abholen zu lassen. Auftragsbezogene Sonderbestellungen, welche nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefer- oder Abholtermin abgerufen werden, werden in Rechnung gestellt. Für Lagerungen nach Liefer- oder Abholterminüberschreitung schuldet der Auftraggeber ein angemessenes Entgelt.
- 3.8.** Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW vorausgesetzt und vom Auftraggeber zu gewährleisten.
- 3.9.** Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.

4. Retourwaren

- 4.1.** Mangelfrei und auch sonst vertragsgemäß ausgefolgte Waren werden vom Auftragnehmer – sofern der Auftraggeber nicht zum Rücktritt nach Punkt 6. (Rücktrittsrecht nach FAGG) berechtigt ist – grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wird dennoch im Einzelfall eine solche Rücknahme zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausgehandelt und vereinbart, muss die Ware originalverpackt, nicht verschmutzt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand an den Auftragnehmer zurückgestellt werden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in diesem Fall – sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird – berechtigt, für die Rücknahme ein Entgelt von 20 % des zuvor vereinbarten Preises für die konkreten Retourwaren als Bearbeitungsentgelt (Manipulationsgebühr) zu verlangen; dies unabhängig von allfälligen anderen sich insbesondere aus Beschädigungen oder Verschmutzungen ergebenden Abzügen nach Prüfung der Waren und allfälligen im Einzelnen zu vereinbarenden Rückholkosten.
- 4.2.** Ausgeschlossen ist die Vereinbarung der Rücknahme im Sinne von Punkt 4.1. jedenfalls nach einer Frist von 6 Monaten ab Abhol- bzw. Lieferdatum sowie bei Sonderbestellungen, offenen bzw. angebrauchten Paletten, preisreduzierten Restposten, Produkten, welche ihr Haltbarkeitsdatum überschritten haben, sowie Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit nicht mehr lagernd sind.

5. Toleranzen

Dem Auftraggeber zumutbare, nur geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Mengen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, sind zulässig.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1.** Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Auftraggeber binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Bei Kaufverträgen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den (zuletzt gelieferten)



Vertragsgegenstand in Besitz genommen hat. Bei Dienstleistungsverträgen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

- 6.2.** Die Erklärung des Widerrufs ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Auftraggeber kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular in Punkt 6.7. verwenden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn die Widerrufserklärung innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer (Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85) mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss den Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 6.3.** Wenn der Auftraggeber vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Zahlungen, die er erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der entsprechenden Zahlung eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 6.4.** Bei einem Kaufvertrag hat der Auftraggeber die Ware grundsätzlich binnen 14 Tagen ab Rücktritt zurückzustellen. Ist die Rückstellung unmöglich, etwa weil die Ware untrennbar mit dem Boden verbunden wurde, hat der Auftraggeber Wertersatz zu leisten.
- 6.5.** Hat der Auftraggeber verlangt, dass die vertraglich geschuldete Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, hat der Auftraggeber einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 6.6.** Das Widerrufsrecht besteht nicht (i) für Dienstleistungen, wenn der Auftragnehmer auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 1 FAGG noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (ii) wenn der Kaufgegenstand nach Kundenspezifikationen angefertigt wurde oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten ist, (iii) für Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde (z.B. durch die Änderung des Aggregatzustands), (iv) für Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden oder (v) für zwischen Unternehmern geschlossene Verträge (zweiseitiges Unternehmergeschäft).
- 6.7.** Will der Auftraggeber den Vertrag widerrufen, so kann er ein Formular nach dem nachfolgenden Beispiel erstellen und dieses an den Auftragnehmer senden:

Muster-Widerrufsformular

An Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware /die Erbringung der folgenden Dienstleistung [*Ware oder Dienstleistung einfügen*]

Bestellt am: _____ erhalten am: _____

Name des/der Auftraggeber(s): _____

Anschrift des/der Auftraggeber(s): _____

Datum und Unterschrift des/der Auftraggeber(s): _____

7. Mahn- und Inkassokosten / Verzugszinsen

- 7.1.** Der Auftraggeber trägt sämtliche angemessenen Kosten, die dem Auftragnehmer während oder nach der Vertragsdauer für die außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung erwachsen, sofern der Auftraggeber diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Auftraggebers stehen.



- 7.2. Im Falle eines schuldhaften Verzugs stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % p.a. (§ 1000 Abs 1 ABGB) zu.

8. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB und – bei einem Kauf von Waren – der §§ 1 ff Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Der Auftragnehmer leistet danach Gewähr für jeden Mangel, der bei der Übergabe vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt (Gewährleistungsfrist).
- 8.2. Tritt bei der übergebenen Ware ein Mangel im Sinne von Punkt 9.1. auf, kann der Auftraggeber zunächst nur zwischen Verbesserung oder Austausch wählen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Leistung/Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verbesserung und den Austausch in angemessener Frist durchzuführen.
- 8.3. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und verweigert er aus diesem Grund die Herstellung des mangelfreien Zustands, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn 1. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Vertragsauflösung gerechtfertigt ist, 2. der Auftragnehmer die Herstellung des mangelfreien unberechtigt verweigert, 3. sich aus den

Erklärungen des Auftragnehmers ergibt oder nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer den mangelfreien Zustand entweder gar nicht oder nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber herstellen wird, 4. der Auftragnehmer den mangelfreien Zustand nicht im Einklang mit § 13 Abs 2 und 3 VGG oder binnen einer angemessenen Frist hergestellt hat oder 5. ein Mangel auftritt, obwohl der Auftragnehmer versucht hat, den mangelfreien Zustand herzustellen.

- 8.4. Die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Punkt 9.1.).
- 8.5. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen des § 9a KSchG zusätzliche Garantieleistungen vereinbart werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch Vereinbarung einer solchen Garantie werden die Gewährleistungsrechte und -ansprüche des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 8.6. Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren nach Erhalt tunlichst auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu prüfen und dem Auftragnehmer allfällige Mängel bekannt zu geben. Den Auftraggeber trifft außerdem die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktzeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte und -ansprüche des Auftraggebers.
- 8.7. Neben den vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften hat die Leistung/Ware auch die objektiv erforderlichen Eigenschaften aufzuweisen (§ 6 VGG). Dazu zählen insbesondere auch die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die im Zusammenhang mit der konkreten Ware einschlägigen Ö-Normen. In diesem Sinne gewährleistet der Auftragnehmer bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der einschlägigen Ö-Normen.
- 8.8. Für Produkthaftungsansprüche haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) oder eine leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

9. Zahlung

- 9.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.



- 9.3.** Ist eine Bezahlung in Raten vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Verzug des Auftraggebers mit mindestens einer Rate während eines Zeitraums von mindestens sechs Wochen nach Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Auftraggebers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Der schuldhafte (qualifizierte) Verzug des Auftraggebers bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer.
- 9.4.** Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzugs oder begründeter Sorge über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Entgelte aus diesem

Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware durch den Auftraggeber sind vor deren vollständiger Bezahlung unzulässig.

- 10.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zur Erlangung des Eigentums durch vollständige Bezahlung sorgsam mit den gelieferten Waren umzugehen.
- 10.3.** Erfüllt der Auftraggeber unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung – insbesondere seine Zahlungspflicht – aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftragnehmer das jederzeitige Recht, die Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen und diese auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers und auf dessen Kosten einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt des Auftragnehmers dar, außer der Auftragnehmer erklärt unter den Voraussetzungen des Punktes 9.3. ausdrücklich den Rücktritt.
- 10.4.** Sollte die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende gelieferte Ware durch einen Dritten gepfändet, beschlagnahmt, beschädigt oder vernichtet werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und ihm sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls ein Dritter auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen will, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dritten darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.

11. Aufrechnung

- 11.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Auftraggebers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Auftraggebers ihm gegenüber aufzurechnen.
- 11.2.** Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeit durch Aufrechnung aufzuheben, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Auftraggebers in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

12. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz wird dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zudem online unter <https://www.schilowsky.at/datenschutz/> abrufbar. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Datenschutzerklärung unverzüglich nochmals postalisch oder per E-Mail übermitteln.

13. Adressänderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen des Auftraggebers rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1.** Zuständig für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der



Beschäftigung im Inland und verlegt er diesen in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig (§ 14 KSchG).

- 14.2.** Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1.** Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 15.2.** Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.3.** Die Kosten einer etwaigen Vergebührung des gegenständlichen Vertrages sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 15.4.** Sämtliche Nachrichten an den Auftragnehmer sind an Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85, Tel: +43263562629, zu richten.

AGB per Stand vom 01.08.2023

SCHILOWSKY